Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5403/66

Bonn, den 22. April 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Wettbewerbspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Bedingungen und Einzelheiten der Anwendung bestimmter Vorschriften des Artikels 93 EWG.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 4. April 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag wird voraussichtlich nicht erfolgen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Bedingungen und Einzelheiten der Anwendung bestimmter Vorschriften des Artikels 93 EWG

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 94,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung der nachstehenden Gründe:

Es ist erforderlich, bestimmte Modalitäten für die Durchführung der vorbeugenden Prüfung von Beihilfevorhaben nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags festzulegen. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, am Schluß derer die Kommission ihre Bemerkungen vorzubringen hat, und für die Anhörung der Mitgliedstaaten.

Außerdem gilt es sicherzustellen, daß die Kommission systematisch über die Maßnahmen unterrichtet wird, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Beihilfevorhaben treffen.

Eine Grundfrist von 8 Wochen dürfte in der Regel ausreichen, um es der Kommission zu ermöglichen, eine summarische Prüfung eines von einem Mitgliedstaat notifizierten Vorhabens durchzuführen; die Kommission muß aber in der Lage sein, diese Frist zu verlängern, wenn ein Vorhaben ihrer Ansicht nach eine eingehendere Prüfung erfordert.

Die Kommission muß deshalb befugt sein, diese Grundfrist aus folgenden Gründen zu unterbrechen: um den betreffenden Mitgliedstaat um Auskünfte zu ersuchen; um die übrigen beteiligten Mitgliedstaaten schriftlich oder in einer multilateralen Sitzung anzuhören; um nach Artikel 6 der Entscheidung des Rats vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik den Ständigen Agrarstrukturausschuß anzuhören; ferner um an den betreffenden Mitgliedstaat zweckdienliche Stellungnahmen oder Empfehlungen zu richten.

Nachdem sie eine oder mehrere dieser Maßnahmen getroffen hat, muß die Kommission noch über eine weitere Frist von 8 Wochen verfügen, um sich abschließend äußern zu können und erforderlichenfalls gegen das geprüfte Vorhaben das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1 zu eröffnen.

Von der vorbeugenden Prüfung nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages sind solche Beihilfearten auszunehmen, die nach Artikel 92 Absatz 2 des Vertrages mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind oder die wegen ihrer Art oder ihrer Durchführungsmodalitäten den Wettbewerb und den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nur in völlig außergewöhnlichen Fällen beeinträchtigen dürften.

Diese Befreiung sollte auch zugunsten der Kategorien landwirtschaftlicher Beihilfen vorgesehen werden, die nach Artikel 2 der Ratsverordnung Nr. . . ./66/EWG zur Änderung der Ratsverordnung Nr. 26 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können; desgleichen auch für bestimmte andere Kategorien von Agrarbeihilfen, von denen gegenwärtig nicht anzunehmen ist, daß sie entweder in kürzerer oder mittlerer Frist den Wettbewerb verfälschen können.

Es ist wünschenswert, daß die Kommission unverzüglich von der Inkraftsetzung aller Beihilfen unterrichtet wird, die unter Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages fallen oder die von der Anwendung dieser Vorschriften ausgenommen worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ein Vorhaben zur Einführung oder Umgestaltung einer Beihilfe darf nicht in Kraft gesetzt werden, bevor die Kommission ausdrücklich oder durch Ablauf der in Artikel 2 festgesetzten Frist zu erkennen gegeben hat, daß sie nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages keine Einwendungen dagegen erhebt.

Artikel 2

1. Eine Frist von 8 Wochen beginnt mit dem Werktag, der auf den Tag des Empfangs eines nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages mitgeteilten Vorhabens folgt.

2. Diese Frist wird unterbrochen, wenn die Kommission je nach Fall:

   a) den betreffenden Mitgliedstaat um Auskünfte bittet;

   b) die anderen beteiligten Mitgliedstaaten auffordert, ihr innerhalb einer festgesetzten Frist ihre Bemerkungen zu dem Vorhaben schriftlich mitzuteilen;

   c) die beteiligten Mitgliedstaaten zu einer multilateralen Prüfung des Vorhabens einberuft;

   d) den Ständigen Agrarstrukturausschuß nach Artikel 6 der Entscheidung des Rats vom

4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik hört;

e) nach dem Verfahren des Artikels 93 Absatz 1 des Vertrages an den betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme oder Empfehlung zur Änderung des Vorhabens oder zur Erleichterung der Prüfung der Beihilfe richtet.

3. Die Unterbrechung der Frist endet je nach Fall am Tage
   a) des Eingangs der von dem betreffenden Mitgliedstaat geforderten Angaben;
   b) des Ablaufs der für die Änderung der anderen beteiligten Mitgliedstaaten festgelegten Frist;
   c) der letzten Sitzung der zur multilateralen Prüfung des Vorhabens mit den beteiligten Mitgliedstaaten einberufenen Konferenz;
   d) an dem die Anhörung des Ständigen Agrarstrukturausschusses abgeschlossen ist;
   e) des Eingangs der Antwort des betreffenden Mitgliedstaates auf die Stellungnahme oder Empfehlung der Kommission oder — bei deren Ausbleiben — an dem von der Kommission für diese Antwort festgesetzten Termin.

4. Eine neue Frist von 8 Wochen beginnt mit dem Werktag, der auf den Tag folgt, an dem die Unterbrechung endet.

   Diese Frist kann gegebenenfalls gemäß den vorstehenden Bestimmungen unterbrochen werden.

Artikel 3

Die Beihilfearten, die in der Liste im Anhang I aufgeführt sind, sowie die in Anhang II und III dieser Verordnung genannten Beihilfen, werden von dem Bekanntgabeverfahren nach Artikel 93 Absatz 3 erster Satz des Vertrages befreit.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich von der Inkraftsetzung jedes Beihilfevorhabens, das unter Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages fällt, einschließlich derjenigen, die in den Genuß der Befreiung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung gekommen sind. Sie teilen ihr jeweils die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anhang I

(siehe Artikel 3)

1. a) Beihilfen nach Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrags, sofern sie bestimmten Einzelverbrauchergruppen gewährt werden.

   b) Beihilfen nach Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags, sofern es sich um Beihilfen für die Produktion von und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Beseitigung von Schäden handelt, die durch versicherungsfähige Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind.

   c) Beihilfen nach Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags, sofern sie nicht für die Erzeugung oder die Vermarktung von Agrarprodukten gewährt werden.

2. a) Forschungsbeihilfen, soweit die Ergebnisse der Forschungsarbeiten den Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung zugängig gemacht werden.

   b) Beihilfen für den Bauu

      i/ von öffentlichen Einrichtungen für kulturelle oder soziale Zwecke;

      ii/ von Leitungen für Frischwasser oder Abwässer, von örtlichen Netzen für die öffentliche Versorgung mit Strom oder Gas und von öffentlichen Fernmeldenetzen.

   c) Beihilfen für die freien Berufe.

   d) Beihilfen für den Einzelhandel (einschließlich der durch Handwerker ausgeübten kommerziellen Tätigkeit), jedoch unter Ausschluß des Versandhandels.

3. Maßnahmen zur Herabsetzung oder Aufhebung einer bestehenden Beihilfe.

Anhang II

(siehe Artikel 3)

Beihilfen für die Produktion von und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie folgt:

a) Beihilfen zur Verbesserung der Produktionsstruktur:

   1. Meliorationsbeihilfen:

      Flurbereinigung, d. h. Veränderung von Form und Größe der Parzellen

      freiwilliger Grundstücksaustausch

      Wirtschaftswegebau

      Bodenschutz

      Produktionseinschränkungen

      Herausnahme von Böden aus landwirtschaftlicher Nutzung

   2. Öffentliche Versorgungsbeihilfen:

      Stromversorgung

      Gasversorgung

      Trinkwasserversorgung

      Abwässerbeseitigung

      Anschluß an das Fernsprechnetz

   3. Beihilfen zugunsten des landwirtschaftlichen Wohnungsbaus (Neubauten und Umbauten)

   4. Beihilfen mit folgender Zielsetzung:

      Erleichterung der Auszahlung der Miterben

      Förderung der Betriebsaufgabe

b) Beihilfen zur Verbesserung der organisatorischen Infrastruktur

   1. Grundlagenforschung und angewandte Forschung

   2. Verbreitung von Fachwissen, aber nicht subventionierte Überlassung von Betriebsmitteln an eine größere Zahl von Betrieben als für die Lehrzwecke erforderlich wäre

   3. Berufsumschulung

c) Beihilfen zur Verbesserung der Sorten sowie der tierischen und der pflanzlichen Erzeugung

   1. Verwaltungsmäßige Durchführung von:

      — Gesundheitskontrollen auf Grund nationaler und gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften bei

        a) Nahrungsmitteln

b) pflanzlichen Erzeugnissen
   — Ertrags- und Qualitätskontrollen

2. Vorbeugung und Bekämpfung von Viehseuchen
   Gewährung von Prämien für Schlachtungen
   Pflichtimpfungen auf Grund nationaler und gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften

3. Schutz gegen Pflanzenschädlinge (Nagetiere, Vögel) und andere Schädlinge und deren kollektive Bekämpfung

4. Anlagen zum Schutz gegen Naturkatastrophen

5. Verbesserung der Tierrassen und Pflanzenarten und -sorten (Zuchtaufsicht, Stutbuch, Herdbuch)

6. Betriebliche Versuchskulturen

d) Beihilfen zur Förderung des Verbrauchs:
   1. Gemeinschaftswerbung für eine Ware oder Warengattung
   2. Allgemeine Aufklärung in Ernährungsfragen

Anhang III

(siehe Artikel 3)

Beihilfen für die Produktion von und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie folgt:

a) Beihilfen zur Bodenverbesserung

   Roden, Entsteinen, Planieren, Entsalzen, Gesundkalken, Beseitigen eines unfruchtbaren Bodenhorizonts;

   Verbesserung der Zäune, Gatter, Hecken;

   Be- und Entwässerung.

   Waldanpflanzung;

b) Beihilfen für Neu-, Um- und Anbauten
   i) Betriebsgebäude ohne
      — in Anhang II aufgezählte Gebäude;
      — Stallungen für Hühner und Schweine, Gewächshäuser und Silos;
   ii) Gebäude (Neubau oder Zukauf) für Betriebserweiterungen;
   iii) Wohn- und Betriebsgebäude bei Betriebsaussiedlung, Umsiedlung und Neulandgewinnung;
   iv) Gebäude für die hygienisch einwandfreie Fleischverarbeitung und Fleischwarenherstellung gemäß den nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

c) Beihilfen zur Verbesserung der Betriebsausrüstung

   Einrichtung der Betriebsgebäude (z. B. Trockenanlagen für Getreide und Grünfutter, Mistlader und Jauchepumpen, Melkmaschinen und Milchkühlgeräte).

d) Beihilfen zur Verbesserung der Erzeugung
   — Erzeugung und Ankauf von anerkanntem Saatgut und Qualitätspflanzgut, auch für die Forstwirtschaft
   — Ankauf von Qualitätsvieh
   — Ankauf männlichen Qualitätszuchtviehs
   — künstliche Besamung
   — Umstellung und Verbesserung von bestehenden Gartenbauanlagen, Baumschulen und Weinbergen.

Begründung

I

Allgemeines

1. Nach Artikel 94 des Vertrages kann die Kommission dem Rat vorschlagen, Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 92 und 93, insbesondere zu Artikel 93 Absatz 3 zu erlassen; dieser Absatz legt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, die Kommission rechtzeitig von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen zu unterrichten. Artikel 94 sieht ausdrücklich vor, daß diese Durchführungsverordnungen „insbesondere die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 93 Absatz 3 sowie diejenigen Arten von Beihilfen festlegen, die von diesem Verfahren ausgenommen sind".

2. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte es zweckmäßig sein, gewisse Bedingungen und Modalitäten für die Durchführung des vorbeugenden Prüfungsverfahrens nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages zu vereinfachen und näher festzulegen.

Zur Erreichung dieses Zieles unterbreitet die Kommission dem Rat die folgenden Vorschläge:

a) eine gewisse Begrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs von Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages vorzunehmen und zwar derart, daß sich die von der Kommission durchzuführende Prüfung aus Gründen der Wirksamkeit und Arbeitsersparnis möglichst nur auf solche Vorhaben erstreckt, deren voraussichtliche Folgen tatsächlich vor ihrer Inkraftsetzung beurteilt werden müssen;

b) außerdem die Dauer der Grundfrist festzulegen, die dem Begriff „rechtzeitig" im ersten Satz von Artikel 93 Absatz 3 entspricht, um die rechtlichen und praktischen Nachteile einer rein fallweisen Behandlung dieses Problems zu vermeiden.

Bei der Vorlage der zu diesem Zweck ausgearbeiteten Vorschläge hat die Kommission im Rahmen des Möglichen den Auffassungen der Regierungssachverständigen Rechnung getragen, denen sie die wesentlichen Elemente dieser Vorschläge unterbreitet hatte.

II

Beihilfekategorien, die in Anwendung von Artikel 94 des Vertrages von der in Artikel 93 Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtung einer Notifizierung der einschlägigen Beihilfevorhaben an die Kommission befreit werden können

3. Die zur genauen Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs von Artikel 93 Absatz 3 am besten geeignete Methode dürfte in der Aufstellung einer Liste bestehen, die erschöpfend diejenigen Beihilfekategorien aufzählt, die in den Genuß der Befreiung nach Artikel 94 des Vertrages kommen können. Diese Beihilfen wurden unter Berücksichtigung ihrer Wesensart und der bereits mit ihrer Anwendung in der Gemeinschaft gemachten Erfahrungen ausgewählt. Je nach Fall scheint die Annahme gerechtfertigt, daß sie zu wenig Einfluß auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben oder ihre Wirkungen zu weit gestreut sind, um den Wettbewerb in der Gemeinschaft beeinträchtigen zu können, oder auch daß die Voraussetzungen, von denen der Vertrag ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt abhängig gemacht hat, von den Regierungen von selbst beachtet werden. Die Listen sind im Anhang zu dieser Verordnung enthalten.

Da es sich bei der Liste in Anhang I u. a. um Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, d. h. um die in Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages vorgesehene Beihilfekategorie handelt, erschien es — soweit es versicherungsfähige Katastrophen oder Ereignisse betrifft — berechtigt, diese Befreiung nicht auf Beihilfen für die Erzeugung von oder des Handels mit Agrarprodukten auszudehnen. Um jeder Gefahr von Maßnahmen vorzubeugen, die nicht mit den Vorschriften zur Errichtung einer gemeinsamen Agrarmarktorganisation vereinbar sind, erschien es außerdem richtiger, von dieser Befreiung auch die Beihilfen auszuklammern, die im landwirtschaftlichen Bereich den von der Teilung Deutschlands betroffenen Gebieten gewährt werden [vgl. Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags].

4. Die Befreiung von der Notifizierungspflicht entbindet die Mitgliedstaaten nicht von den übrigen Verpflichtungen, die ihnen der Vertrag oder die aufgrund des Vertrags erlassenen Bestimmungen auferlegen, insbesondere die Entscheidung des Rats vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik und die vom 21. März 1962 über die Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Prüfung und Beratung künftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs. In erster Linie müssen sie sich vergewissern, daß die geplante Beihilfe tatsächlich von der Notifizierung befreit werden kann. Die Kommission wird hierüber nachträglich zu entscheiden haben, da die betreffenden Beihilfen nach Inkraftsetzung der Vorhaben unter die Bestimmungen des Artikels 93 Absatz 1 und 2 über die fortlaufende Prüfung bestehender Beihilfen fallen. Demgemäß muß festgelegt werden, daß die von der Notifizierung im Entwurfstadium befreiten Beihilfen der Kommission spätestens zum Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung notifiziert werden.

Schließlich tragen die für den Anwendungsbereich der vorherigen Prüfung festgesetzten Grenzen keinen endgültigen Charakter. Die Erfahrungen und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes können jederzeit neue Vorschläge der Kommission an den Rat zur Einschränkung wie zur Erweiterung des Umfangs der Befreiungen rechtfertigen.

III

Festsetzung einer dem in Artikel 93 Absatz 3 Satz 1 erwähnten Begriff „rechtzeitig" entsprechenden Grundfrist

5. Nach dem Wortlaut von Artikel 93 Absatz 3 Satz 1 muß die Kommission von Beihilfevorhaben „so rechtzeitig unterrichtet werden, daß sie sich dazu äußern kann". Die Kommission muß folglich über ausreichende Beurteilungselemente und Fristen verfügen, um sich ein vorläufiges oder abschließendes Urteil bilden zu können, bevor die betreffenden Vorhaben durchgeführt werden.

Je nach Fall wird sich die Kommission veranlaßt sehen, das formelle Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1 einzuleiten, oder im Gegenteil davon abzusehen.

6. Offensichtlich ist die Festsetzung einer einheitlichen Frist, die für alle möglicherweise auftretenden Fälle gilt, nicht möglich. Die Dauer der vorbeugenden Prüfung nach Artikel 93 Absatz 3 Satz 1 hängt selbstverständlich von der Bedeutung und Vielschichtigkeit der Vorhaben ab. Sie wird auch von der Entscheidung beeinflußt, ob eine multilaterale Prüfung des Vorhabens mit den Vertretern der betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführt werden soll. Darüber hinaus soll die gesetzte Frist eine gegebenenfalls systematische Verteilung — wie es die Sachverständigen von der Kommission erbeten haben — von Mitteilungen über die notifizierten Vorhaben an die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten in den vier Sprachen ermöglichen.

Umgekehrt verlangt das berechtigte Interesse der Mitgliedstaaten, daß die Kommission zu den ihr ordnungsgemäß notifizierten Vorhaben möglichst kurzfristig Stellung nimmt.

7. Angesichts dieser möglicherweise gegensätzlichen Erfordernisse bietet sich eine mittlere Lösung an.

Die von der Kommission in Artikel 1 und 2 des Verordnungsentwurfs vorgeschlagene Lösung besteht darin, eine Grundfrist von acht Wochen festzusetzen; diese Frist läuft von dem Werktag an, der auf den Tag des Eingangs eines nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags notifizierten Beihilfevorhabens folgt. Läßt die Kommission diese Frist verstreichen, ohne tätig zu werden, so bedeutet ihr Schweigen, daß sie es nicht für erforderlich hält, gegen die Inkraftsetzung des betreffenden Vorhabens Einwände zu erheben.

8. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine Frist von acht Wochen sich in bestimmten Fällen als zu lang erweisen könnte. Aufgrund der Umstände kann nämlich die Inkraftsetzung eines Vorhabens besonders dringlich werden. Es scheint jedoch nicht möglich, genaue Regeln für derartige Situationen aufzustellen.

Selbstverständlich wird ein Vorhaben, bei dem eine Regierung die Notwendigkeit einer vordringlichen Behandlung nachgewiesen hat, von der Kommission mit der gebotenen Eile behandelt. Soweit es die Umstände erlauben, kann die Kommission — nach Artikel 1 des Verordnungsentwurfs — der betreffenden Regierung noch vor Ablauf der Grundfrist mitteilen, daß sie gegen die Verkündigung des betreffenden Vorhabens keine Einwände erhebt.

9. Das Verfahren wird sich in der soeben beschriebenen Weise in all den Fällen abspielen können, in denen die Kommission aufgrund der ihr zugeleiteten Angaben imstande ist, sich nach summarischer Prüfung von dem unschädlichen Charakter des Vorhabens zu überzeugen. In den übrigen Fällen — d. h. in den Fällen, in denen die Kommission erst nach einer eingehenderen Prüfung Stellung nehmen kann — ist eine Unterbrechung der Grundfrist jeweils möglich, wenn die Kommission es für erforderlich hält:

a) entweder den betroffenen Mitgliedstaat um für die Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens zweckdienliche Auskünfte zu bitten;

b) oder die übrigen beteiligten Mitgliedstaaten aufzufordern, ihr ihre etwaigen Bemerkungen zu diesem Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen;

c) oder die beteiligten Mitgliedstaaten zu einer multilateralen Prüfung des Vorhabens einzuberufen;

d) oder den ständigen Agrarstrukturausschuß nach Artikel 6 der Entscheidung des Rats vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik zu hören;

e) oder an den betroffenen Mitgliedstaat eine Stellungnahme oder Empfehlung zur Änderung des Vorhabens oder zur Erleichterung der Prüfung der betreffenden Beihilfe nach dem Verfahren des Artikels 93 Absatz 1 des Vertrages zu richten.

10. Je nach den Umständen können mehrere der oben genannten Unterbrechungsgründe gleichzeitig oder nacheinander gegeben sein.

Nach der letzten Unterbrechung muß die Kommission über eine Frist von acht Wochen verfügen, um die Prüfung des betreffenden Vorhabens abzuschließen. Läßt sie diese Frist verstreichen, so bedeutet ihr Schweigen, daß sie davon absieht, sich der Inkraftsetzung des Vorhabens zu widersetzen. Eröffnet sie im Gegenteil — vor Ablauf dieser Frist — das formelle Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1, so kann der beteiligte Mitgliedstaat das Vorhaben nicht in Kraft setzen, bevor die Kommission sich ausdrücklich hierzu geäußert hat.

IV

Über die tatsächlich in Kraft gesetzten Beihilfevorhaben zu erteilenden Angaben

11. Das Interesse an einer vollständigen und genauen Unterrichtung der Kommission erstreckt sich über die vorbeugende Prüfung der unter Artikel 93 Absatz 3 Satz 1 des Vertrags fallenden Beihilfevorhaben hinaus. Hinsichtlich der Beihilfen, die in den Genuß der in diesem Entwurf einer Verordnung vorgesehenen Befreiung kommt, ist eine nachträgliche Unterrichtung sogar eine Notwendigkeit.

Unter diesen Umständen wird in Artikel 4 des Verordnungsentwurfs vorgeschlagen, daß der betroffene Mitgliedstaat nach Inkraftsetzung eines der im vorangehenden Absatz angedeuteten Vorhaben die Kommission unverzüglich hiervon unterrichtet und ihr die endgültige Fassung der betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften übermittelt.

V

Beteiligung der Mitgliedstaaten an der vorbeugenden Prüfung von Vorhaben, die unter Artikel 93 Absatz 3 Satz 1 des Vertrages fallen

12. Es hat sich die Frage gestellt, ob die Ausarbeitung des vorliegenden Verordnungsentwurfs nicht zum Anlaß genommen werden sollte, die systematische Beteiligung der Mitgliedstaaten an der in Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags vorgesehenen vorbeugenden Prüfung von Vorhaben in die Wege zu leiten.

Bisher ist die Kommission hier ganz pragmatisch vorgegangen. In den meisten Fällen konnte sie ihre Stellungnahme auf die von dem direkt betroffenen Mitgliedstaat erhaltenen Auskünfte und auf ihre Kenntnis der Wirtschaft in der Gemeinschaft gründen. In den wichtigsten Fällen und jedesmal, wenn sie die Eröffnung des formellen Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1 beschlossen hat, wurden die anderen Mitgliedstaaten zu den Beratungen herangezogen.

Darüber hinaus wurden alle Mitgliedstaaten in jedem Einzelfall von der Stellungnahme der Kommission zu den ihr notifizierten Vorhaben unterrichtet.

13. Es erscheint berechtigt, dieses Vorgehen im Prinzip beizubehalten. Allerdings sollte die Prüfung notifizierter Vorhaben von allgemeinen Beihilferegelungen in Zukunft systematischer als bisher anhand multilateraler Erörterungen vorgenommen werden. Zahlreiche Vorhaben sind jedoch ihrer Wesensart nach von sehr geringer Bedeutung oder werden grundsätzlich durch eine der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmen gedeckt. Es erübrigt sich somit, die Beteiligung aller Mitgliedstaaten an dem betreffenden Prüfungsverfahren für alle Fälle zur festen Regel zu machen.

Um dem von den Vertretern der Mitgliedstaaten geäußerten Anliegen nachzukommen und jede wünschenswerte Garantie vorzusehen, ist die Kommission jedoch bereit, allen Mitgliedstaaten Angaben über die ihr notifizierten Vorhaben zugehen zu lassen, sobald sie damit befaßt wird.

Man darf sich nicht verhehlen, daß diese Maßnahme schwere administrative Belastungen nach sich ziehen wird, und dies insbesondere, wenn die betreffenden Angaben in die verschiedenen Sprachen der Gemeinschaft übersetzt werden müssen.

14. Durch diese Unterrichtung wird jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit gegeben, binnen einer vorher festgelegten Frist der Kommission jeweils seine Bemerkungen mitzuteilen und sie gegebenenfalls davon zu unterrichten, daß er eine eingehendere Prüfung des Falles für erforderlich hält.

Im übrigen wurde im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Unterbrechung der Grundfrist bereits darauf hingewiesen, daß die Kommission sich u. U. vorbehält, selbst die verschiedenen an der Prüfung der Vorhaben interessierten Mitgliedstaaten zur Teilnahme heranzuziehen.